

Satzung für den Verein Lohnsteuerhilfverein ELVE e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen Lohnsteuerhilfverein ELVE. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Stollberg und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Chemnitz. Die Geschäftsleitung befindet sich in demselben Oberfinanzbezirk. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Er bietet seinen Mitgliedern Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG). Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 des BGB.

§ 3 - Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz im Arbeitsgebiet des Vereins gem. § 1 hat oder sich vorübergehend darin aufhält, und der im Rahmen der Befugnis Hilfe in Steuersachen gewährt werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekanntzugeben und nach Beitritt auszuhändigen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann den Beitritt innerhalb von 8 Wochen verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 8 Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und nach Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblichst verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes, binnen eines Monats nach Zugang, schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt unberührt.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäss der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen. Die Mitglieder können die Hilfe des Vereins nur in Anspruch nehmen, wenn sie den Mitgliedsbeitrag gem. § 7 (1) Satz 2 entrichtet haben.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird im Falle des Beitritts zusammen mit der einmaligen Aufnahmegebühr sofort, im übrigen bis zum 02. Januar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Sofern die Zahlung bis zum 30. Juni des Kalenderjahres nicht erfolgt ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, einer nochmaligen schriftlichen Mahnung bedarf es nicht. Die Höhe des jährlichen Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Eine Änderung der Beitragsordnung ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

(3) Daneben wird für Hilfe in Steuersachen im Sinne des § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben.

§ 8 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die

Mitgliederversammlung. Mitglied der Organe des Vereins kann nur sein, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Vereinsorgan ist möglich. Mitglieder der Vereinsorgane dürfen keinem anderen Lohnsteuerhilfverein angehören. Der Mitgliederversammlung gehören die gewählten Mitgliedervertreter und die Gründungsmitglieder des Vereins an.

(2) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in einer durch die Mitgliederversammlung zu bestätigenden Entschädigungsordnung festgelegt.

§ 10 - Wahl der Mitgliedervertreter

(1) Je 500 Mitglieder werden durch einen gewählten Mitgliedervertreter repräsentiert. Sie werden für die Dauer von 4 Kalenderjahren gewählt.

(2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitgliedervertreter ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Jahres maßgebend, das der Wahl der zu wählenden Mitgliedervertreter vorausgeht.

(3) Die zu wählenden Mitgliedervertreter werden durch Auslage von Vorschlagslisten des Vereins in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni des Jahres ermittelt, welches dem Wahljahr vorausgeht. Diese sind dem Verein von den Beratungsstellen bis zum anschließenden 10. Juli zuzuleiten.

(4) Aus den fristgemäss eingegangenen Vorschlagslisten wird die doppelte Anzahl der Mitgliedervertreter in der Reihenfolge der sie unterstützenden Mitgliederunterschriften in einem Wahlzettel aufgenommen. Die Wahlzettel werden den Mitgliedern in den Beratungsstellen des Vereins mit der

Aufforderung zur Wahl in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni des Wahljahres ausgelegt. Die Stimmzettel sind von den an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern anzukreuzen, in bereitliegende Wahlumschläge einzulegen und zu verschließen. Die so verschlossenen Wahlumschläge sind von der Beratungsstelle sorgfältig in einem besonderen Behältnis aufzubewahren und nach dem 30. Juni sofort an den Verein, spätestens bis zum nachfolgenden 10. Juli zurückzusenden. Gültig für die Auszählung in der Verwaltung des Vereins sind die Stimmzettel, auf denen nicht mehr Kandidaten angekreuzt sind, als Mitgliedervertreter gewählt werden sollen. Darauf ist auf den Wahlzetteln ausdrücklich hinzuweisen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(5) Das Stimmrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn es um die Abstimmung über eine Beschlussvorlage geht, die den einzelnen Mitgliedervertreter persönlich betrifft.

(6) Mitgliedervertreter können aus diesem Organ ausscheiden, entweder durch schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliedervertreter auf Vorschlag des Vorstandes aus wichtigem Grund, wenn objektiv grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemässer Erfüllung der übernommenen Aufgaben vorliegt.

(7) Mindestens einmal jährlich und innerhalb der ersten zehn Monate eines jeden Kalenderjahres findet eine Versammlung der Mitgliedervertreter unter Vorsitz des Vorstandes statt. Die Versammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand muss die Versammlung der Mitgliedervertreter auch dann mit der selben Frist einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder Mitgliedervertreter dies verlangt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand die Mitgliedervertreterversammlung binnen vier Wochen noch einmal einzuberufen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitgliedervertreter. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Beitragsordnung oder die Verwendung des Liquidationsüberschusses enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedervertreter erforderlich.

(10) Die Mitgliederversammlung ist für die ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten zuständig, dazu gehören auch

- die Entgegennahme des Prüfungsberichtes nach § 22 StBerG sowie der Bericht des Vorstandes,
- Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung,
- Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäfts-

- führung während des geprüften Geschäftsjahres,
d) Änderung der Satzung, soweit diese den Verein mit Kosten belasten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes,
e) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationsüberschusses.

§ 11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter gerichtlich und aussergerichtlich vertreten; jeder ist einzelvertretungsberechtigt gemäss § 26 BGB.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Geschäftsführer bestellt werden. Der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes oder deren Angehörigen. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des §181 BGB befreit.
(6) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Bestellung eines Geschäftsführers im Sinne von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt,
- Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne von § 14 der Satzung,
- Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 12 - Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitgliedervertreter.
(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitgliedervertreter erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitgliedervertreter muss schriftlich erfolgen. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 13 - Verpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde

- Der Vorstand hat die sich aus dem Steueränderungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich um folgendes:
(1) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmässigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:
a) Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
b) Prüfungsverbände, zu deren satzungsmässigen Zweck die regelmäßige oder ausserordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchprüfer ist.
(3) Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Angestellter des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.
(4) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichtes, spätestens jedoch bis zum 30.09. eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten. Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes ist der wesentliche Inhalt der Prüfungsfeststellung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Entlastung des Vorstandes hat innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe an die Mitglieder zu erfolgen.
(5) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist sie spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.
(6) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen

Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 7 DVLSthV und 30 StBerG innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

§ 14 - Beratung der Mitglieder

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen im Sinne des § 23 StBerG ausgeübt.
(2) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.
(3) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die die Bedingungen gemäss § 23 Abs. 3 StBerG erfüllen. Dies gilt nicht für Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.
(4) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird sachgemäss, gewissenhaft, verschwiegen und unter Einhaltung der in der WerbeVOStBerG enthaltenen Bestimmungen ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.
(5) Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen der Mitglieder sind auf die Dauer von 7 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraumes, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied diese Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 15 - Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

Bei der Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden. Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Unterlagen) schliesst der Verein eine Vermögenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsantrag ist die Oberfinanzdirektion.

§ 16 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitgliedervertreter. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben der anwesenden Mitgliedervertreter der Auflösung widersprechen.
(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, sind der erste und zweite Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
(3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuerangelegenheiten gemäss § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gemäss § 26 Abs. 4 StBerG zu beschliessen.
(4) Bei der Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 17 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort in jedem Fall Stollberg.

§ 18 - Wirksamkeit

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 19 - Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile. Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.10.2004 beschlossen.